



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein, fraktionslos

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume und Integration

Ein- und Ausreise von Asylbewerbern nach Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Wie die „Welt am Sonntag“ am 5. April berichtete, hat die Bundespolizei im Rahmen der Corona-Maßnahmen vom 16. März bis Anfang April an den Grenzen 63.000 Personen von der Einreise abgehalten. Im Artikel heißt es weiter: „Für Asylbewerber gilt der Zurückweisungserlass nicht, wie das Bundesinnenministerium (BMI) klarstellte.“

1. In welche Aufnahmeeinrichtungen wurden die Asylbewerber im oben genannten Zeitraum verbracht?

Antwort:

Asylsuchende, die z.B. im Grenzgebiet durch die Bundespolizei aufgegriffen werden, erhalten grundsätzlich eine Anlaufbescheinigung für die Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster.

2. Wie viele Asylanträge wurden im Zeitraum 16. März bis 15. April insgesamt in Schleswig-Holstein gestellt, bewilligt und/oder abgelehnt?

Antwort:

Die Daten ergeben sich aus der Asylstatistik des für die Asylverfahren zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die monatlich erhoben wird. Im März wurden in Schleswig-Holstein 396 Asylanträge gestellt, davon waren 32 Folgeantragsteller. Insgesamt wurden 475 Asylverfahren entschieden, hiervon wurden 92 Verfahren ablehnend entschieden und 188 Verfahren haben sich auf sonstige Weise erledigt.

3. Wie viele Abschiebungen von ausreisepflichtigen Asylbewerbern und sich illegal im Land aufhaltenden Ausländern fanden in oben genanntem Zeitraum statt?

Antwort:

Die Zahl der Aufenthaltsbeendigungen ergibt sich aus dem monatlich erscheinenden [Zuwanderungsbericht](#) des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie konnten in dem in Rede stehenden Zeitraum vom 16. März 2020 bis einschließlich 15. April 2020 wegen fehlenden Flugverbindungen bzw. Einreisebeschränkungen der Zielländer keine Aufenthaltsbeendigungen im Wege einer Abschiebung realisiert werden. Eine Aufenthaltsbeendigung erfolgte im selben Zeitraum durch Überstellung nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung, bevor zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Verhinderung weiterer Infektionsketten innerhalb der EU das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Anweisung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat alle Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland bis auf Weiteres vorübergehend ausgesetzt hat.